

Förderrichtlinien

Für die Förderung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
über die "Partnerschaft für Demokratie" im Landkreis Karlsruhe

Fassung vom 14.01.2022

Programm

Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Es werden besonders Vereine, Projekte und Initiativen unterstützt, die sich in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention engagieren. „Partnerschaften für Demokratie“ ist ein Programmbereich im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Das Programm wird im Landkreis Karlsruhe vom Kreisjugendamt im Landratsamt koordiniert. Das Landratsamt Karlsruhe vereint in sich das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle gleichermaßen.

I. Förderfähige Maßnahmen

a) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nichtstaatliche gemeinnützige Institutionen, Organisationen und Vereine, deren beantragte Projekte und Maßnahmen sich an die Menschen im Landkreis Karlsruhe richten.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen. Auch Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen können nicht gefördert werden.

b) Inhaltliche Anforderungen an Projekte

Förderfähig sind grundsätzlich Aktionen und Initiativen, die mit den Zielen der Partnerschaft für Demokratie in Einklang stehen. Hierbei werden folgende, für die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Karlsruhe als Leitziele formulierten Themen als besonders förderfähig betrachtet:

Stärkung einer diskriminierungssensiblen Gesellschaft und Förderung der Vielfalt des Zusammenlebens

- Abbau von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen
- Abbau von Vorurteilen und Aufbau einer toleranten und pluralen Haltung
- Förderung der Handlungsbereitschaft und -kompetenz bei ausgrenzenden Einstellungen und Aktivitäten



Förderung der demokratischen Kultur

- Stärkung des Demokratieverständnisses
- Förderung der Bereitschaft zur demokratischen Partizipation (bes. im ländlichen Raum)

Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und dem Ehrenamt

- Schaffung von Austausch- und Kontaktmöglichkeiten
- Förderung der Anerkennungskultur von bürgerschaftlichem Engagement und dem Ehrenamt

Prävention von politisch oder religiös begründetem Extremismus

- Wissensvermittlung über Strukturen, Denkformen und Vorgehensweisen von extremistischen(ortsansässigen) Gruppierungen
- Stärkung sozialer Bindungen und des Empowerments
- Förderung des Auslebens der eigenen Religion im Einklang mit den Menschenrechten
- Stärkung von interkultureller Kompetenz

Für alle Projekte gelten Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als leitende Prinzipien. Zudem sind Projekte so zu gestalten, dass sie im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen) umgesetzt werden und sich nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

Es ist grundsätzlich möglich Projekte wiederholt zu fördern, hierfür muss eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Änderung der Zielgruppe
- Besondere Nachfrage
- Inhaltliche Weiterentwicklung

c) Förderfähige Posten

Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten bis zu einer Höhe bis maximal 5.000 Euro (Jugendfonds: maximal 2.000 Euro). Im Einzelfall kann der Begleitausschuss auch über höhere Summen entscheiden. Personalkosten können nicht gefördert werden. Anschaffungen können im Rahmen des Projekts in Höhe von bis zu 410 Euro zzgl. MwSt. getätigt werden.

Es ist zu beachten, dass bei Honorar- oder Sachkosten deren geschätzter Nettoauftragswert über 3.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) liegt drei schriftliche Angebote einzuholen sind. Dies muss mit Hilfe der Vergabedokumentationsvorlage dokumentiert und mit der Koordinierungsstelle kommuniziert werden.

II. Antragsstellung und Mittelvergabe

a) Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung von Projekten ist unter Verwendung des Antragsformulars an die Koordinierungs- und Fachstelle zu senden. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden, jedoch ist die Bewilligung durch den Begleitausschuss an dessen Sitzungstermine ([s. Webpräsenz](#)) gebunden. Die Termine über Anträge von Jugendlichen durch das Jugendforum werden nach Bedarf vereinbart. Alle Projekte sind in ihrer Durchführung auf das laufende Kalenderjahr beschränkt und müssen bis zum 10.12. abgeschlossen bzw. abgerechnet werden.

Die beantragten Mittel müssen im jeweiligen Kalenderjahr verwendet werden und können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Sollte ein Projekt über die Jahresgrenze hinaus andauern, so muss für das folgende Jahr erneut ein Antrag gestellt werden.

Der ausgefüllte Antrag muss per E-Mail an die Koordinierungs- und Fachstelle gesendet werden: An Jessica Loos via DemokratieLeben@Landratsamt-Karlsruhe.de Eine postalische Zusendung ist nicht mehr nötig. Lediglich der Abschlussbericht muss per Post eingereicht werden (s. III. a) Abschlussbericht).

b) Mittelbewilligung und Vorrangigkeit

Nach der Antragsstellung entscheidet der Begleitausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung über mögliche Bewilligungen. Über die Bewilligung von sogenannten „Kleinstprojekten“ mit einer Beantragungssumme von bis zu 500 Euro entscheidet das federführende Amt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind ausschließlich zusätzliche Projekte, für die andere Fördermöglichkeiten nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Insbesondere Maßnahmen, die aus regelangeboten des Bundes, des Landes oder der Kommune finanziert werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eigen- und Drittmittel müssen im Rahmen der Projekte vorrangig ausgegeben werden.

c) Mittelbereitstellung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt über das Landratsamt Karlsruhe grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung und nach Vorlage der Originalbelege (Rechnungen und Verträge).

Förderfähig im Rahmen des Aktionsfonds sind ausschließlich Sach- und Honorarkosten. Bei Honorarkosten beachten Sie bitte die Bestimmungen des Bundes über die Vergabe von Aufträgen (ANBest-P).

III. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

a) Abschlussbericht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Koordinierungs- und Fachstelle sechs Wochen nach Projektende einen Nachweis über die Verwendung der Mittel zukommen zu lassen. Durch dieses Vorgehen soll gewährleistet werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß den im Projektantrag vereinbarten Zwecken bzw. Zielen genutzt wurden.

Der Abschlussbericht besteht aus einem Sachbericht und einem finanziellen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen (inkl. Teilnehmerzahl) darzustellen. Der finanzielle Nachweis enthält die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge im Rahmen des Projekts. Diese müssen anhand von Originalbelegen bzw. Verträgen belegt werden.

Sollte der Zuwendungsempfänger den genannten Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder diese ergeben, dass sich Umstände, auf dessen Grundlage die Mittel gewährt wurden, geändert haben, behält sich das Landratsamt Karlsruhe vor, die Mittel nicht oder nicht vollständig auszubezahlen. Hierrunter fallen z.B., dass dem Projektträger die Gemeinnützigkeit oder Förderungswürdigkeit verloren geht, dass Auflagen, die in der Bewilligung gemacht wurden, nicht beachtet wurden oder dass der Abschlussbericht nicht zum Abgabetermin beim Landratsamt Karlsruhe eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass Sie dem Abschlussbericht ggf. noch beilegen müssen:

- Honorarabrechnungen
- Reisekostenabrechnung
- Belegexemplare der Öffentlichkeitsarbeit
- Berichterstattung in der Presse
- Rechnungen
- Bezahlt-Nachweise

b) Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht ist der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Karlsruhe verpflichtet. Der Abschlussbericht ist Teil der Qualitätssicherung. In diesem wird evaluiert, inwiefern die vereinbarten Ziele erreicht wurden, welche Verbesserungen im Projekt für zukünftige Vorhaben möglich wären und wie sich die TeilnehmerInnen zusammensetzen.

Zusätzlich zum Abschlussbericht wird die Bearbeitung des Evaluationsbogens des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verlangt, sofern die Hauptzielgruppe der Maßnahme Jugendliche sind.

IV. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen aller Art (z.B. Werbemitteln, Presseerklärungen oder Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderungen des jeweiligen Projekts durch das Landratsamt Karlsruhe und das BMFSFJ hinzuweisen. Die Logos sind [hier](#) zu finden. BMFSFJ und Landratsamt Karlsruhe. Alle Entwürfe von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit der Projektträger müssen vor Erteilung des Druckauftrages der Koordinierungsstelle vorgelegt werden.

Bei der Abgabe und Versand von Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

V. Richtlinien und Nebenbestimmungen

Grundlage der Förderung sind die Leitlinien zur bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ des BMFSFJ, insbesondere Abschnitt 4 „Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung“. Der Förderung liegen ergänzend die §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde. Für die Förderung gelten die Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) entsprechend. Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der zweite und dritte Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu beachten.

VI. FAQ

Nachfolgend finden Sie Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrags.

Zur Frage **4 Organisations-/Rechtsform** sind mögliche Optionen:

- Bündnisse, Initiativen zu programmrelevanten Themen
- Netzwerke
- Jugendverband/-ring
- Jugendfreizeiteinrichtung
- Migrant(en)(selbst)Organisation
- (Selbst)Organisation der Sinti und Roma
- Jüdische (Selbst)Organisation
- Muslimische (Selbst)Organisation
- Christliche Gemeinschaften
- Religiöse/ Interreligiöse Gemeinschaften
- LSBTTIQ-(Selbst)Organisation
- Sportvereine/ Sportverbände
- Sonstige Vereine (Kulturvereine, Tourismusvereine etc.)
- Kultureinrichtung (Theater, Museum u.ä.)
- Karitative Einrichtungen (z.B. Betreuung von Flüchtlingen)
- Kita in freier Trägerschaft
- Schule in freier Trägerschaft, bitte Schulform nennen:
- Schulvereine/ Fördervereine von Schulen
- Anbieter von sozialen Trainingskursen

- Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung
- Einzelperson

Zur Frage 6 Art und Themenbereich der Maßnahme sind mögliche Optionen:

- Pädagogisches Angebot
- Kulturelles Angebot (z.B. Film/Theater)
- Angebot im Bereich Sport/ Spiel/Outdoor
- Angebot im Bereich Neue Medien/ Social Media
- Informationsveranstaltung/ Podiumsdiskussion
- Aktionstag
- Soziokulturelle Veranstaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsangebot/Schulung
- Freizeitbereich
- Arbeits- und Weiterbildungskontext
- Koordinierungs- und Fachstelle

Zur Frage Themenfeld der Maßnahme sind mögliche Optionen:

- Rechtsextremismus
- Linker Extremismus
- Antisemitismus
- Antiziganismus
- Rassismus und rassistische Diskriminierung
- Islam-/ Muslimfeindlichkeit
- Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit
- Ultrationalismus
- Frühprävention (Kita und Primarbereich)
- Schulnaher Sozialraum (Sekundarbereich)
- Jugendeinrichtungen
- Ländlicher Raum
- Netz
- Sport
- Geflüchtete
- Gender-Bezug
- Medienpädagogischer Bezug
- Antidiskriminierungsarbeit
- Pädagogische Deeskalationsarbeit